

# Der Europäische Emissionshandel: Ungenutzte Potentiale für den Klimaschutz

Alice Speck

Im Jahr 2005 führte die Europäische Union (EU) als erste Staatengemeinschaft ein Emissionshandelssystem ein, wodurch ihr eine Vorreiterrolle im Klimaschutz zukam.

Der Handel selbst wurde gleichzeitig zum wichtigsten Instrument um die Kyoto-Treibhausgasreduktionsverpflichtungen einzuhalten sowie die selbstgesteckten Reduktionsziele zu realisieren. Obwohl die EU diese Ziele zwar erreicht, entfaltet der Handel nicht sein komplettes Potential. Durch den anhaltend niedrigen Zertifikatpreis ist der Handel faktisch zum Erliegen gekommen. Die folgende Analyse bietet einen Überblick über die aktuelle Ausgestaltung des EU-Emissionshandels und die damit verbundenen Probleme

## 1. Rechtliche Grundlagen

Das EU-Emissionshandelssystem startete zum 01.01.2005 auf Grundlage der 2003 erlassenen „Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen“ (RL 2003/87/EG). Es erfasst

etwa 12.000 energieintensive Anlagen in den 28 EU-Mitgliedsstaaten sowie in Norwegen, in Liechtenstein und der Schweiz. Das entspricht 8 Prozent der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zudem wurde 2012 auch der Luftverkehr in das europäische Emissionshandelssystem einbezogen, sodass etwa 2.500 Luftverkehrsbetreiber am Handel teilnehmen.

Praktisch umgesetzt wird das europäische Emissionshandelssystem mittels eines elektronischen Registersystems, basierend auf der EU-Register-Verordnung Nr. 389/2013. Sie beinhaltet nähere Bestimmungen zur Funktionsweise und zur Technik des Emissionshandels in der Praxis. Das sogenannte Unionsregister verwaltet – nach Mitgliedstaaten geordnet – die Handelskonten von emissionspflichtigen Anlagen- und Luftfahrzeugbetreibern sowie Personenkonten von Handelspartnern, welche gemäß der Emissionshandelsrichtlinie ebenfalls am Handel teilnehmen können. Es stellt jedoch keine Handelsplattform dar. Überwacht wird der Handel auf der Grundlage der Monitoring Verordnung Nr. 601/2012, sowie er-



**Alice Speck, Bachelor of Arts**

in Politikwissenschaft und Öffentlichem Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

gänzend durch die Monitoring-Leitlinien. Verstöße gegen die Regeln des Emissionshandelssystems werden sanktioniert.

Umgesetzt wurde die Emissionshandelsrichtlinie durch nationale Gesetze – in Deutschland 2004 durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Um die sogenannte *Linking Directive* (Richtlinie 2004/101/EG), eine Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, welche die projektbezogenen Kyoto-Maßnahmen *Clean Development Mechanism* und *Joint Implementation* mit dem EU-Emissionshandelssystem verknüpft, ebenfalls in das deutsche Recht zu implementieren, wurde 2007 das Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG) verabschiedet. Zudem existierten in den ersten beiden Handelsperioden (2005-2007 und 2008-2012) nationale Allokationspläne sowie ergänzend auf nationaler Ebene in Deutschland das Zuteilungsgesetz (ZuG) und die Zuteilungsverordnung (ZuV).

## 2. Mechanismen des Emissionshandelssystems

Im Kyoto-Protokoll verpflichteten sich die Industriestaaten dazu, die weltweiten „Gesamtemissionen der sechs wichtigsten Treibhausgase im Zeitraum 2008 bis 2012 um mindestens 5 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken.“ Die damals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) verpflichteten sich gemeinsam zu einer Reduktion ihrer Treibhausgase um 8 Prozent, wobei sie intern einen Lastenverteilungsschlüssel, das sogenannte *Burden Sharing*, festlegten.

Im EU-Klimapaket von 2009 gehen die Mitgliedsstaaten noch einen Schritt weiter und verpflichten sich dazu, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 20 Prozent zu verringern – beziehungsweise um 30 Prozent für den Fall, dass sich andere Industriestaaten zu vergleichbaren Reduktionen verpflichten. Die Richtlinie 2009/29/EG, welche die Rechtsgrundlage für die dritte Handelsperiode ist, sieht ab 2013 eine Verbesserung, Harmonisierung und Ausweitung des Emissionshandelssystems vor. Mit der *Effort-Sharing*

Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, welche ebenfalls Bestandteil des Klimapakets ist, werden die Lasten – analog dem *Burden-Sharing* aus dem Kyoto-Protokoll – unter den Mitgliedsstaaten aufgeteilt. Während beispielsweise Deutschland seine Treibhausgasemissionen um 14 Prozent senken muss, darf Bulgarien seine Emissionen um 20 Prozent gegenüber dem Wert von 2005 erhöhen. Die Zuständigkeit für den Emissionshandel inklusive der JI- und CDM-Projekte liegt in Deutschland bei der Deutschen Emissionshandelsstelle, welche beim Umweltbundesamt angesiedelt ist.

Gemäß dem Kyoto-Protokoll stehen den Staaten drei flexible Instrumente zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen zur Verfügung: Emissionshandel, *Joint Implementation* (JI) und *Clean Development Mechanism* (CDM). Das Kernstück des Europäischen Emissionshandelssystems ist dabei der *Cap and Trade*-Mechanismus, welcher das Gegenstück zu Umweltabgaben ist. Während bei letzteren der Staat den Preis festsetzt und die Marktteilnehmer mit der Anpassung der Emissionsmenge reagieren (Preislösung), gibt der Staat beim Emissionshandel lediglich die Gesamtmenge der Emissionen vor (Mengenlösung) – der Preis bildet sich dann auf dem freien Markt.

Der Emissionshandel ist auf bislang drei Handelsperioden – 2005-2007, 2008-2012, 2013-2020 – ausgelegt. Eine anschließende vierte ist vorgesehen.

### (1) Der Emissionshandel

Den Unternehmen oder Betreibern emissionspflichtiger Industrieanlagen werden Emissionsberechtigungen zugewiesen; seit der dritten Handelsperiode können bzw. müssen sie diese auch ersteigern. Eine Emissionsberechtigung, die sogenannte *Assigned Amount Unit* (AAU), berechtigt dabei zum Ausstoß von einer Tonne CO<sub>2</sub>. In den ersten beiden Handelsperioden wurden den Unternehmen die Berechtigungen anhand der bisherigen Emissionsmenge (*Grandfathering*) ausgegeben. Seit Beginn der dritten Handelsperiode im Jahr 2013 werden die Zertifikate versteigert. Unabhängig davon, welcher Vergabemechanismus gewählt wurde, steht den Unternehmen in beiden Fällen eine begrenzte

Menge an Zertifikaten pro Jahr zur Verfügung (*Cap*). Stößt ein Unternehmen im Lauf des Jahres mehr Emissionen aus als es dafür Berechtigungen besitzt, kann es Emissionsberechtigungen von anderen Unternehmen zukaufen, welche ihr Zertifikatbudget nicht ausschöpfen. Alternativ kann das Unternehmen in Maßnahmen investieren, die seinen eigenen CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringern. Durch die Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs von Emissionsberechtigungen entsteht somit ein Handelssystem (*Trade*). Die Unternehmen müssen nun kalkulieren, ob es für sie ökonomischer ist, in Maßnahmen zur Reduktion der eigenen Emissionen zu investieren oder Emissionszertifikate von anderen Unternehmen zuzukaufen. Unternehmen, die ihre Berechtigungen nicht ausschöpften, hatten in der Vergangenheit – neben dem Verkauf – die Möglichkeit, diese für die nächste Verpflichtungsperiode als Guthaben zu sparen.

#### (2) Joint Implementation (JI)

Hierbei führt ein Industrieland ein Klimaschutzprojekt in einem anderen Industrieland durch und kann sich die daraus resultierenden Emissionsminderungen als Minderungszertifikate, sogenannte *Emission Reduction Units* (ERU), anrechnen lassen. Die ERUs erhält der Staat (beziehungsweise das Unternehmen), welcher das Projekt durchführt, von dem Staat, auf dessen Boden das Projekt durchgeführt wird. Dadurch ändert sich die Gesamtmenge der Zertifikate nicht. Den Staaten und Unternehmen wird jedoch ein ökonomischer Anreiz geboten, dort in Klimaschutzprojekte zu investieren, wo die Kosten am geringsten sind.

#### (3) Clean Development Mechanism (CDM)

Beim CDM führt ein Industrieland ein Projekt in einem Entwicklungsland durch, welches gemäß dem Kyoto-Protokoll keine Reduktionsverpflichtung hat. Das investierende Land erhält Gutschriften, sogenannte *Certified Emission Reductions* (CER) in Höhe der eingesparten Treibhausgasmenge gegenüber einer landestypischen Technologie. Gleichzeitig wird technisches Wissen der Industrieländer in Entwicklungsländer transferiert. Die CERs werden vom Exekutivrat des UN-Klimasekretariats ausgestellt, welcher auch die Durchführung des Projekts überwacht. Dadurch wird die Gesamtmenge der Zertifi-

kate, anders als bei der Durchführung von JI-Projekten, erhöht. Seit 2013 können die europäischen Unternehmen gemäß der EU-Verordnung zur Festlegung der Verwendungsrechte für internationale Gutschriften (kurz RICE-Verordnung) nicht unbegrenzt ERUs oder CERs anrechnen. Von den JI- und CDM Projekten ausgenommen sind grundsätzlich der Bau von Atomkraftwerken, Senken-Projekte sowie große Staudamm-Projekte.

### 3. Die erste Handelsperiode (2005-2007)

Die erste Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2005-2007) diente als Pilotphase, ehe 2008 der internationale Emissionshandel gemäß dem Kyoto-Protokoll startete und erfasste nur Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), welches den größten Anteil an den Gesamt-Treibhausgasemissionen darstellt. Teilnehmer der ersten Phase des europäischen Emissionshandels waren Betreiber von Anlagen zur Strom- und Wärmeenergieerzeugung sowie Industrieanlagen – unter anderem zur Herstellung von Eisen und Stahl, Zement, Papier sowie Raffinerien (Mersmann/Braun: 2013). Diesen wurden Zertifikate auf Grundlage nationaler Allokationspläne zugeteilt, welche der Europäischen Kommission zu Prüfung vorgelegt wurden. Aus Gründen des Bestandschutzes mussten mindestens 95 Prozent der Zertifikate kostenlos zugeteilt werden (Mühlbauer 2008: 43f.).

Entscheidend für den Erfolg des Emissionshandelssystems ist die Preisentwicklung der Zertifikate. Ist der Preis für eine Emissionsberechtigung zu niedrig, besteht für die Anlagenbetreiber kein Anreiz in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Deutlich wurde dies Ende April 2006, als der Preis für Emissionsberechtigungen am Spotmarkt von einem Tag auf den anderen von 26,25 Euro auf 18,75 Euro fiel. In den Folgewochen pendelte sich der Preis auf rund 15 Euro ein, fiel jedoch ab dem 4. Quartal weiter. Im Jahresmittel betrug der Preis für eine Emissionsberechtigung der ersten Handelsperiode 17,27 Euro. Als Grund für den plötzlichen Preisverfall wird die Veröffentlichung der von den Mitgliedsstaaten gemeldeten Emissionsmengen (*Verified Emissions Tables*, VET) für das Jahr 2005 genannt,

welche deutlich unter den entsprechenden Zuteilungsmengen lagen. Das bedeutet, dass zu viele Emissionsberechtigungen zu Beginn der Handelsperiode ausgegeben worden waren. 2007 führte dies zum totalen Preisverfall. Während eine Emissionsberechtigung Anfang Januar noch 5,53 Euro kostete, lag der Preis Anfang August bei unter zehn Cent. Das Jahresmittel (2007) betrug 65 Cent. Da eine Übernahme der Zertifikate in die zweite Handelsperiode – das sogenannte Banking – noch nicht möglich war, der Markt aber gleichzeitig gesättigt war, ließen sich die überschüssigen Zertifikate zum Ende der ersten Handelsperiode nicht mehr verkaufen.

#### 4. Die zweite Handelsperiode (2008- 2012)

Parallel zur ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls startete am 01.01.2008 die zweite Handelsperiode des europäischen Emissionshandels. Neben Nachbesserungen an den Zuteilungs- und Überwachungsmechanismen war sie gleichermaßen von Fortschritten und neuen (alten) Herausforderungen geprägt. Zum einen wurde zwar das Reduktionsziel von 8 Prozent übertroffen und die EU-Staaten verabschiedeten 2009 ein Klimapaket mit neuen Verpflichtungen, zum anderen kam es jedoch erneut zu einem Verfall des Zertifikatpreises.

Anders als in der ersten Handelsperiode, in der die Zertifikate komplett kostenlos nach dem *Grandfathering*-Prinzip verteilt wurden, wurden die Zertifikate in der zweiten Handelsperiode größtenteils anhand sogenannter *Benchmarks* zugeteilt. Darunter ist ein Emissionswert zu verstehen, den die effizientesten Anlagen bei der Produktion einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts ausstoßen. Bei der Zuteilung der kostenlosen Zertifikate anhand eines Benchmarks können demnach nur die effizientesten Anlagen ihre Emissionen mit genügend Zertifikaten decken. Für alle anderen Anlagen entsteht somit der Anreiz, ebenfalls in emissionseffizientere Technologien zu investieren und so ihre Emissionen zu senken.

Im Vergleich mit dem Basisjahr 1990 konnte die EU-28 ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2012 um etwa 19 Prozent senken und hat damit das im Klimapaket von

2009 neu-gesteckte Ziel, ihre Emissionen bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren, bereits fast erreicht. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Treibhausgasemissionen bereits vor Einführung des Emissionshandelssystems, vor allem in den von politischen Umbrüchen geprägten 1990er Jahren, zurückgegangen sind. Zudem lässt sich ein Teil des Emissionsrückgangs auf die gesunkene Produktion während der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 zurückführen.

Am Ergebnis gemessen war das europäische Emissionshandelssystem in der zweiten Handelsperiode erfolgreich. Allerdings kam es erneut zu einem deutlichen Preisverfall. Da eine Mitnahme der Zertifikate aus der ersten in die zweite Handelsperiode nicht möglich war, wurden die Zertifikate für die zweite Handelsperiode zunächst mit Preisen zwischen 20 und 30 Euro gehandelt. Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise brach der Preis jedoch stark ein. Im Lauf der Jahre 2009 und 2010 sank er daher auf 15 Euro und verfiel bis Ende 2011 auf 6 Euro. Es wurde deutlich, dass, wie bereits in der ersten Handelsperiode, erneut zu viele Zertifikate auf dem Markt waren. Diesmal war es jedoch möglich die überschüssigen Zertifikate in die dritte Handelsperiode zu übernehmen. Somit wurde ein Verfall des Preises auf 0 Euro zum Ende der zweiten Handelsperiode vermieden (Feess/Seeliger 2013: 136).

Wie bereits erwähnt, hatten sich die EU-Mitgliedstaaten mit dem Klimapaket dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu senken. Für den Fall, dass ein internationales Klimaabkommen zustande käme, wurde das Reduktionsziel sogar mit 30 Prozent beziffert. Das wesentliche Instrument hierfür blieb der Emissionshandel, welcher daher für die dritte Handelsperiode ausgeweitet wurde und etliche Änderungen erfuhr.

#### 5. Die dritte Handelsperiode (2013-2020)

Für die dritte Handelsperiode einigte man sich darauf, den Emissionshandel, als zentrales politisches Instrument zur Reduktion der Treibhausgase, zu verbessern, auf weitere Sektoren auszuweiten und zwischen den Mitgliedsstaat-

ten zu harmonisieren. Ergänzend zur oben genannten Richtlinie 2009/29/EG und dem Prinzip des *Burden-Sharing*, legt die sogenannte *Effort-Sharing*-Entscheidung weitere verbindliche Reduktionsziele für die Mitgliedstaaten bis 2020 fest. Das relative pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) soll dabei aus Gründen der Solidarität Beachtung finden.

Die wichtigste Neuerung der dritten Handelsperiode ist die Abschaffung der nationalen Allokationspläne. Stattdessen gibt es gemäß Art. 9 I Richtlinie 2009/29/EG seit 2013 eine EU-weite Obergrenze (*Cap*) von zwei Milliarden Zertifikaten, die „jährlich linear um einen Faktor von 1,74 Prozent verringert“ (Schlüter 2013: 125) wird. Dies soll einer Überallokation entgegenwirken, indem der Emissionshandel nun zentral von der Europäischen Kommission gesteuert wird. Zudem werden die Zertifikate nun grundsätzlich versteigert. Es bestehen jedoch etliche Ausnahmen für die Anlagenbetreiber, sodass letztlich nur die Zertifikate im Stromsektor bereits seit 2013 vollständig versteigert werden. Für die anderen Sektoren ist eine ausschließliche Zuteilung über einen Versteigerungsmechanismus sukzessive bis 2027 vorgesehen. (Schlüter 2013: 125) Der Grund für die Vollversteigerung im Stromsektor ist die Vermeidung von sogenannten *Windfall Profits*, also jenen Zusatzgewinnen, die die Unternehmen durch die Weitergabe der kostenlos zugewiesenen Berechtigungen als tatsächliche Kosten an den Kunden erzielen.

Eine erste Maßnahme um das angestaute Überangebot an Zertifikaten abzubauen, ist die Möglichkeit für die Versteigerung vorgesehene Zertifikate zurückzuhalten (*Backloading*) und erst zu einem späteren Zeitpunkt der dritten Handelsperiode freizugeben. (Schlüter 2013: 125f.) Im Februar 2014 trat hierzu die geänderte EU-Auktionsverordnung (AuktVO) zur zeitlichen Verschiebung von Auktionsmengen in Kraft. Insgesamt werden 900 Millionen Emissionszertifikate aus dem Zeitraum 2014-2016 schrittweise zurückgehalten und erst 2019 und 2020 – ebenfalls schrittweise – wieder dem Markt zugeführt. Dadurch bleibt die Gesamtmenge an Emissionsberechtigungen für die dritte Handelsperiode unverändert. Ziel ist es, durch die zeitweilige Verknappung der Zertifikatmenge auf dem Markt in den Jahren 2014 bis 2018 den Preis zu stabilisieren.

Wie bereits erwähnt, wird der größte Teil der Zertifikate auch in der dritten Handelsperiode noch kostenlos zugeteilt. Hierbei wird auf das in der zweiten Handelsperiode eingeführte *Benchmarking*-Prinzip zurückgegriffen. Einem vierstufigen hierarchischen Ansatz folgend sind für 52 Produkte sogenannte Produkt-Emissionswerte festgelegt, die „auf dem durchschnittlichen Emissionsausstoß der zehn Prozent effizientesten Anlagen eines Sektors in den Jahren 2007 und 2008“ (DEHSt 2014: 15) beruhen. Alle Anlagenbetreiber, die sich um die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen bewerben, erhalten demnach nur so viele Zertifikate wie die zehn Prozent effizientesten Anlagen. Um auf Grund der veränderten Vergabemechanismen, die mit gestiegenen Kosten für die Anlagenbetreiber verbunden sind, einer Verlagerung der Emissionen (*Carbon Leakage*) und der industriellen Produktion ins EU-Ausland vorzubeugen, hat die Europäische Kommission mit dem Beschluss 2010/2/EU (*Carbon-Leakage*-Liste) „diejenigen ‚Sektoren‘ und ‚Sub-Sektoren‘ identifiziert, für die ein solches [Verlagerungs-]Risiko angenommen wird.“ (DEHSt 2014: 21) Diesen werden weiterhin alle Zertifikate, die sie benötigen, kostenlos zugeteilt. Zudem besteht die Möglichkeit der Entlastung durch – europarechtskonforme – Beihilfen der Mitgliedstaaten. Auf der aktuellen *Carbon-Leakage*-Liste für den Zeitraum 2015-2019, welche die EU-Kommission im Oktober 2014 veröffentlichte, finden sich insgesamt 175 Sektoren und Teilsektoren. Eine weitere Neuerung der dritten Handelsperiode existiert in Bezug auf das Monitoring. Ab 2013 sind die Umstände, unter denen eine Anzeigenpflicht hinsichtlich Änderungen in den Überwachungsplänen der Anlagenbetreiber gegenüber der DEHSt besteht, detaillierter in der Monitoring-Verordnung geregelt. Zudem bedürfen wesentliche Änderungen fortan einer Genehmigung.

## 6. Ausblick

Die Analyse hat gezeigt, dass in der Vergangenheit immer wieder Änderungen an der Ausgestaltung des Emissionshandelssystems vorgenommen wurden und so einige Startschwierigkeiten behoben werden konnten. Doch auch in der dritten Handelsperiode weist der Emis-

sionshandel einige Schwachstellen auf, die in der Vorbereitung der vierten Handelsperiode berücksichtigt werden sollten. Eine davon ist die mangelnde Flexibilität des *Caps*, weshalb kaum auf plötzliche externe Einflüsse, wie zum Beispiel eine Wirtschaftskrise reagiert werden kann. Zudem kann das *Cap* nicht angepasst werden, auch wenn aus neuen technologischen oder wirtschaftlichen Daten hervorgehen sollte, dass ehrgeizigere Reduktionsziele realisierbar wären. Die Diskussionen im Vorfeld und während des Klimagipfels im Oktober 2014, bei dem sich die Staaten letztlich auf einen jährlichen Reduktionsfaktor des *Cap* von 2,2 Prozent einigten, haben gezeigt, dass die Prioritäten der Mitgliedsstaaten nach wie vor stark voneinander abweichen und sich eine ambitionierte EU-weite Klimapolitik stets am Grad der Versorgungssicherheit messen lassen muss.

Hinsichtlich des Zuteilungsmechanismus bleibt die Frage, warum erst ab 2027 in allen Sektoren 100 Prozent der Zertifikate versteigert werden sollen und ob dies nicht eher möglich wäre. Eng damit verknüpft sind die Ausnahmen für *Carbon Leakage*-gefährdete Unternehmen. Bisher konnte ein solches *Carbon Leakage*-Risiko nicht nachgewiesen werden, womit auch die Legitimation der umfangreichen *Carbon-Leakage*-Liste in Frage gestellt werden dürfte. Anzumerken ist zudem, dass der der Liste zugrundeliegende Zertifikatpreis von 30 Euro, der die umfangreichen Ausnahmen rechtfertigen soll, deutlich zu hoch angesetzt ist – der aktuelle Zertifikatpreis liegt bei unter 10 Euro. Ein Festhalten an der großzügigen kostenlosen Zertifikatzuteilung an *Carbon-Leakage*-gefährdete Unternehmen muss sich daher die Kritik gefallen lassen, einer allzu lobbyfreundlichen Orientierung zu entspringen. Neben den bereits erwähnten „unkontrollierbaren“ Einflussfaktoren, wird der Emissionshandel auch von politischen Klimaschutzinstrumenten, wie zum Beispiel dem *Clean-Development-Mechanism* oder nationalen Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien beeinflusst. Insbesondere Letztere, wie zum Beispiel das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), sollten in Zukunft stärker mit der Höhe des *Caps* abgestimmt werden, denn der dadurch forcierte Verzicht auf den Einsatz fossiler Energien macht eine weitere Reduzierung der Emissionsberechtigungen möglich.

Eine erste Gegenmaßnahme um das Problem des Überangebots an Zertifikaten zu beheben, ist das *Backloading*, also das zeitweilige Zurückhalten von Zertifikaten, das seit Februar 2014 möglich ist. Anfang Mai 2015 einigten sich Ministerrat und EU-Parlament zudem darauf, ab 2019 eine Marktstabilitätsreserve einzuführen. Dadurch kann die jährliche Versteigerungsmenge automatisch angepasst werden, sobald die Menge der in Umlauf befindlichen Zertifikate außerhalb einer im Vorfeld definierten Spanne liegt. Die zurückgehaltenen Zertifikate aus dem *Backloading* können so direkt in die Reserve überführt werden. Trotz dieser ersten Gegenmaßnahmen bedarf es einer grundlegenden Reform des Europäischen Emissionshandelssystems, damit dieses in der vierten Handelsperiode sein vollständiges Potential entfalten kann.

## Literatur

- Feess, Eberhard/ Seeliger, Andreas: Umweltökonomie und Umweltpolitik, München 2013.
- Greb, Tobias: Der Emissionshandel ab 2013, Baden-Baden 2011.
- Mühlbauer, Bernhard: Emissionshandel – System und öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz, Baden-Baden 2008.
- Schlüter, Wiebke: Emissionshandel in der dritten Handelsperiode. Die Fortentwicklung des nationalen Emissionshandelsrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der ersten beiden Handelsperioden, Berlin 2013.

## Internetquellen

- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt): Zuteilung 2013-2020. Ergebnisse der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen an Bestandsanlagen für die 3. Handelsperiode 2013-2020, 2014, S. 15. Online unter: [http://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Zuteilungsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile\(01.04.15\)](http://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Zuteilungsbericht.pdf?__blob=publicationFile(01.04.15)).
- Mersmann, Florian/Braun, Marcel: Der Emissionshandel, 2013, Online unter: [http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38541/emissionshandel\(Stand: 28.03.15\)](http://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/klimawandel/38541/emissionshandel(Stand: 28.03.15)).